



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40219 Düsseldorf

per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen

15.03.2023  
Seite 1 von 2

VI-5 – 65.08.01.00.0005.03  
Datenerhebung AB  
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Harlizius  
Telefon: 0211 3843-4245  
Telefax: 0211 3843- 939110  
juergen.harlizius@mlv.nrw.de

**Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes  
zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel  
vom 21.12.2022**

Die Pflicht für Tierhalterinnen und Tierhalter, gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) die Anzahl der zu Beginn eines Halbjahres gehaltenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge mitzuteilen, wie auch die Pflicht für Tierärztinnen und Tierärzte zur Erfassung der Antibiotikaawendungen gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 TAMG gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023. Der Gesetzgeber hat hier keine Übergangsfrist vorgesehen.

Die Frist zur Meldung dieser Daten für das 1. Halbjahr 2023 ist der 14. Juli 2023 (vgl. § 55 Absatz 2 Satz 4 TAMG bzw. § 56 Absatz 2 Satz 1 TAMG).

Die Nutzungsarten Mastkälber bis 8 Monate, Mastrinder ab 8 Monate und Mastferkel bis 30 kg sind nicht mehr aufgeführt, daher unterliegen sie in dieser Einteilung seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept. Somit entfällt bei diesen Nutzungsarten im Falle einer Überschreitung der Kennzahl 2 im Erfassungshalbjahr 2022/II die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplans.

Für die neu aufgeführten Nutzungsarten Milchkühe, zugekaufte Kälber, Saugferkel, abgesetzte Ferkel bis 30 kg, Zuchtsauen und -eber, Legehennen und Junghennen (Nutzungsarten nach Anlage 1 Nr. 1.1, 1.2,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843 -0  
Telefax 0211 3843 -939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Ab dem Hauptbahnhof Düsseldorf  
fahren Sie bis zur Haltestelle  
"Stadttor" (Fahrplanauskunft)  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
• Rheinbahn Linie 709,  
Richtung Neuss  
• Buslinie 732, Richtung  
Lausward



2.1, 2.2, 2.4, 3.2 und 3.3) gilt die Übergangsvorschrift des § 94 TAMG. Danach ist im Falle einer Überschreitung der Kennzahl 2 der erste Maßnahmenplan zum 1. April 2024 zu übermitteln (vgl. zur Frist § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TAMG).

Die Nutzungsarten Mastschweine, Masthühner und Mastputen (Nutzungsarten nach Anlage 1 Nr. 2.3, 3.1 und 4.1) werden hingegen nicht von der Übergangsvorschrift des § 94 TAMG erfasst. Im Hinblick auf die am 15. Februar 2023 veröffentlichten Kennzahlen ggf. zu erstellende Maßnahmenpläne müssen, aufgrund der gegenüber dem TAMG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung verkürzten Fristen, allerdings bis zum 1. April 2023 bzw. 1. Oktober 2023 eingereicht werden (vgl. zu den Fristen erneut § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TAMG).

Im Auftrag

Dr. Harlizius